



Rat der  
Europäischen Union

042269/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 13/11/18

Brüssel, den 13. November 2018  
(OR. en)

13263/18

ATO 81  
CONOP 95

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Kommission

---

**BESCHLUSS (EU, Euratom) 2018/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens  
zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)  
und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft  
auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom),  
insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

- (1) Im Interesse des Schutzes der Interessen von Euratom, sollte die Mitgliedschaft in der KEDO über den 31. Mai 2015 hinaus weitergeführt werden, um eine endgültige Regelung rechtlicher und finanzieller Aspekte in Bezug auf die Beendigung des Leichtwasserreaktor-Projekts der KEDO und eine ordnungsgemäße Abwicklung der KEDO zu ermöglichen.
- (2) Das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) sollte geschlossen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einzigter Artikel*

Dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

ABKOMMEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT  
UND DER ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG  
DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DER KOREANISCHEN HALBINSEL

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DER  
KOREANISCHEN HALBINSEL,

im Folgenden „KEDO“ genannt –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die KEDO wurde gemäß dem zwischen den Regierungen der Republik Korea, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen und am 19. September 1997 geänderten Abkommen vom 9. März 1995 über die Errichtung der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel errichtet.
- (2) Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der KEDO ist am 31. Mai 2015 erloschen.
- (3) Nach seinem Beschluss, das Leichtwasserreaktor-Projekt der KEDO zu beenden, und der Entscheidung von 2007, die Aufgaben des Sekretariats mit deutlich gekürzter Personalausstattung und minimalen Bürokapazitäten zu erfüllen, hat der KEDO-Exekutivrat beschlossen, die KEDO über den 31. Mai 2015 hinaus weiterzuführen.

- (4) Sowohl die Gemeinschaft als auch die KEDO haben den Wunsch geäußert, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um das Leichtwasserreaktor-Projekt zu beenden und für eine ordnungsgemäße Abwicklung der KEDO zu sorgen –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### ARTIKEL 1

##### Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Abkommens

Sofern in dem vorliegenden Abkommen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des am 31. Mai 2015 erloschenen vorangegangenen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der KEDO im Rahmen des vorliegenden Abkommens weiterhin Anwendung.

#### ARTIKEL 2

##### Beitrag der Gemeinschaft

Im Rahmen dieses Abkommens leistet die Gemeinschaft keinen finanziellen Beitrag zum Haushalt der KEDO.

#### ARTIKEL 3

##### Laufzeit

Dieses Abkommen ist im Zeitraum vom 1. Juni 2015 bis zum 31. Mai 2018 in Kraft und kann über den 31. Mai 2018 hinaus verlängert werden.

## ARTIKEL 4

### Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinschaft und die KEDO in Kraft und gilt rückwirkend vom 1. Juni 2015 bis zum 31. Mai 2018.

Geschehen zu Brüssel am ..... 2018 in zwei Urschriften

Für die Europäische Atomgemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission

Geschehen zu New York am ..... 2018 in zwei Urschriften

Für die Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel

---